



15% Kürzungsrecht bei fehlendem Wärmemengenzähler

Seit 2014 muss die Wärmemenge für das Warmwasser laut Heizkostenverordnung mit einem Wärmemengenzähler gemessen werden. Damit sollen, in Verbindung mit den in den Wohnungen installierten Verbrauchszählern, die Kosten des Warmwasserverbrauchs exakt jeder Wohnung zugerechnet werden können. Den Haushalten sollen Anreize zur sparsamen Nutzung von Warmwasser gegeben werden, zumal der Anteil der Warmwasseraufbereitung an den Energiekosten immer höher wird. Gibt es einen solch zentralen Wärmemengenzähler nicht, so hat der Mieter nach überwiegender Rechtsmeinung gemäß §12 der Heizkostenverordnung gegenüber dem Vermieter ein Kürzungsrecht von 15 Prozent der gesamten Heiz- und Warmwasserkosten. Das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt hat dies in einem Urteil Ende 2020 bestätigt.

Vor 2014 konnten, bei fehlenden Wärmemengenzählern, die Kosten für Warmwasser an Hand einer Formel errechnet werden.

Kontrollieren Sie deshalb bitte schnellstens Ihre Nebenkostenabrechnung. Wenn Sie dort die folgende Erläuterung zur Abrechnung finden sollten Sie unbedingt schriftlich Ihren Widerspruch erklären.

Erläuterung zur Abrechnung

Die für Heizung und Warmwasser einheitlich entstandenen Kost werden laut Heizkostenverordnung

§ 9 Absatz 2 mit folgender Formel getrennt:

$$2,5 * 3.709,69 \text{ m}^3 * (55-10^\circ\text{C}) * 1,11 = 463.247,540 \text{ kWh}$$

Für die Ebene der Liegenschaft gilt:

Energieverbrauch Warmwasser: 463.247,540 kWh

Das entspricht 39,13 % des Gesamtenergieverbrauchs für Heizung und Warmwasser (= 1.183.773,000 kWh).

39,13 % des Gesamtenergieverbrauchs entsprechen

27.514,55 EUR der einheitlich entstandenen Energiekosten für Heizung und Warmwasser (= 70.309,98 EUR).

Sollten Sie Hilfe brauchen, wenden Sie sich an die Mieterinitiativen Stuttgart.

www.mieterinitiativen-stuttgart.de

www.facebook.com/mieterinitiativen.stuttgart

Tel. 0157 87404684, mail: info@mieterinitiativen-stuttgart.de